

# Allgemeine Servicebedingungen

## der Firma Löffler Gabelstapler Verkauf und Service GmbH

### § 1 Geltungsbereich, Form

(1) Diese Allgemeinen Servicebedingungen (nachfolgend „ASB“) gelten für sämtliche mit Auftraggebern (nachfolgend „Vertragspartner“) geschlossene Verträge, aufgrund derer Leistungen der Löffler Gabelstapler Verkauf und Service GmbH (nachfolgend „Löffler“, „wir“, „uns“) erbracht werden, soweit die Leistungen nicht einen Verkauf oder eine Werklieferung zum Gegenstand haben (nachfolgend „Serviceleistungen“). Unsere Serviceleistungen im Sinne dieser ASB beinhalten also Wartungen, Montagen, Reparaturen und sonstige Werk- und / oder Dienstleistungen. Die ASB gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. In dem anwendbaren Umfang bzw. aufgrund ausdrücklich formulierter Regelung gelten diese ASB auch für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

(2) Diese ASB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unserem Vertragspartner im Hinblick auf Serviceleistungen schließen. Die ASB gelten auch für alle zukünftigen Serviceleistungen an den Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert als einbezogen vereinbart werden. In ihrem dann anwendbaren Umfang gelten diese ASB auch, wenn ein Vertrag über Serviceleistungen nicht zustande kommt.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Auch wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält, oder auf solche verweist, liegt darin keine Zustimmung zur Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### § 2 Angebot, Kostenvoranschlag und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind und eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch für Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewicht, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw., die nur als annähernd zu betrachten sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Bestellungen oder Aufträge des Vertragspartners können wir innerhalb von 7 Tagen nach Zugang bei uns annehmen. Bestellungen oder Aufträge beinhalten die Ermächtigung für Löffler, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

(3) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner ist der schriftlich oder in Textform (nachfolgend zusammenfassend „schriftlich“) geschlossene Vertrag bzw. unsere schriftliche Auftragsbestätigung zur Herbeiführung des Vertragsschlusses, einschließlich dieser ASB. Der Vertrag gibt alle Vereinbarungen hinsichtlich der konkreten Serviceleistungen vollständig wieder. Mündliche Zusagen vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Etwaige mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus dem Vertrag ergibt, dass etwaige mündliche Vereinbarungen fortgelten sollen.

(4) Mündliche Auskünfte über die Vergütung für unsere Serviceleistungen (nachfolgend „Serviceentgelt“) sowie über die Teile- und Materialpreise sind stets unverbindlich. Ein Kostenvoranschlag ist nur dann verbindlich, wenn wir ihn schriftlich niedergelegt, als verbindlich bezeichnet und unserem Vertragspartner übermittelt haben. Verbindliche Kostenvorschläge können bis zu einer Grenze von 20% des veranschlagten Betrages überschritten werden. Zeichnet sich das Überschreiten des in einem verbindlichen Kostenvoranschlag niedergelegten Betrags um mehr als 20% ab, werden wir den Vertragspartner umgehend hierüber informieren. Erfolgt zu unseren Öffnungszeiten kein Widerspruch gegen die weitere Ausführung und die mitgeteilten höheren Kosten innerhalb des Tages, der auf unsere Mitteilung folgt, gilt die Zustimmung des Vertragspartners als erteilt.

(5) Für die Erstellung eines verbindlichen Kostenvorschlags behalten wir uns das Recht vor, eine gesonderte Vergütung zu verlangen, wenn eine Beauftragung durch den Vertragspartner nicht innerhalb der Annahmefrist erfolgt. Sofern eine Beauftragung durch den Vertragspartner aufgrund des erstellten verbindlichen Kostenvorschlags erfolgt, werden wir die Kosten der Erstellung grundsätzlich auf unser Serviceentgelt anrechnen, sofern nicht die Erstellung des verbindlichen Kostenvorschlags mit überdurchschnittlichem Aufwand verbunden war.

(6) Kündigt der Vertragspartner nach erteiltem Auftrag und Vertragsschluss den Vertrag, ist er verpflichtet, uns die unabwendbar entstandenen Kosten zu ersetzen, die von uns erbrachten Serviceleistungen angemessen zu vergüten und uns Ersatz für den uns durch die Kündigung entgangenen Gewinn zu leisten. Im Hinblick auf den entgangenen Gewinn gilt nach unserer Wahl § 648 S. 2 und S. 3 BGB entsprechend. Sofern die Kündigung des Vertragspartners aus wichtigem Grund erfolgt, gilt dies nicht. § 649 BGB bleibt unberührt.

### § 3 Leistungserbringung

(1) Ein dem Vertragspartner durch uns mitgeteilter Zeitpunkt zur Fertigstellung der Serviceleistungen ist nur dann verbindlich (nachfolgend „Fertigstellungstermin“), wenn wir den betreffenden Zeitpunkt schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

(2) Unabhängig von einem mitgeteilten Fertigstellungstermin ist für die Begründung unseres Verzugs in jedem Falle eine schriftliche an uns übersandte Mahnung mit Fristsetzung zum Abschluss der Arbeiten erforderlich.

(3) Wir haften nicht für die Unmöglichkeit unserer Leistungserbringung oder für Lieferverzögerung von Ersatzteilen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerung, Streit, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen, die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder die Störung von Lieferketten aufgrund epidemischer oder pandemischer Ausbreitung einer Infektionskrankheit bzw. einer epidemischen oder pandemischen Ausbreitung einer Infektionskrankheit selbst oder aufgrund sonstiger Gründe höherer Gewalt / „force majeure“) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern uns solche Ereignisse die Serviceleistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich unsere Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine, inklusive eines Fertigstellungstermins, um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Sofern dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme unserer Serviceleistungen nicht zugemutet werden kann, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

(4) Sollten wir mit unseren Serviceleistungen im Schuldnerverzug sein, tritt an die Stelle eines nachgewiesenen Verzugschadens bei unserem Vertragspartner eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Leistungsentgelts für jede volle Woche unseres Verzugs, höchstens jedoch insgesamt 5% des Serviceentgelts netto.

(5) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, wenn unsere Teilleistung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks ist, der verbleibende Leistungsteil sicher erbracht werden kann und dem Vertragspartner durch die Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns ausdrücklich und schriftlich zur Übernahme entsprechender zusätzlicher Kosten bereit.

### § 4 Abnahme unserer Leistungen

(1) Unsere Serviceleistungen gelten als abgenommen, wenn unsere Leistungen abgeschlossen sind, wir dies dem Vertragspartner unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 4 Abs. 1 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben, seit der Fertigstellung unserer Leistung 3 Werkzeuge vergangen sind oder der Vertragspartner mit der Nutzung des Gegenstands, dem unsere Serviceleistungen zu Gute gekommen sind (nachfolgend „Servicegegenstand“), begonnen hat und in diesem Fall seit Übergabe des Servicegegenstands sechs Werkzeuge vergangen sind und der Vertragspartner die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels der die Nutzung des Servicegegenstands unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

(2) Übernimmt der Vertragspartner den Servicegegenstand ohne Beanstandungen oder übernimmt er den fertig gestellten und als übernahmebereit angezeigten Servicegegenstand nicht innerhalb der mitgeteilten Frist zur tatsächlichen Abholung des Servicegegenstands (nachfolgend „Übernahmefrist“), gelten unsere Leistungen ebenfalls als abgenommen.

(3) Sofern der Vertragspartner den Servicegegenstand nicht innerhalb der Übernahmefrist abholt oder übernimmt, sind wir berechtigt, dem Vertragspartner mit Ablauf der Übernahmefrist eine ortsübliche Standgebühr pro vollem Standtag zu berechnen. Sofern eine Aufbewahrung des zu übernehmenden Servicegegenstands nach Ablauf der Übernahmefrist anderweitig als durch Abstellen auf unserem Betriebsgelände erfolgt und hierdurch Kosten entstehen, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese Kosten zu tragen und uns zu ersetzen.

### § 5 Erfüllungsort, Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner ist Obertraubling, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sollen vereinbarungsgemäß die von uns zu erbringenden Leistungen an einem anderen Ort erbracht werden, so gilt dieser Ort als Erfüllungsort.

# Allgemeine Servicebedingungen

## der Firma Löffler Gabelstapler Verkauf und Service GmbH

Wird vereinbarungsgemäß der Transport vom Vertragspartner übernommen, geschieht dies auf seine Rechnung und seine Gefahr. Wird der Transport an einen anderen Ort als den Erfüllungsort vereinbart geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald wir den Servicegegenstand dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung des Transports bestimmten Person oder Anstalt übergeben haben.

(2) Die Übernahme des Servicegegenstands erfolgt, sofern nichts Abweichendes verbindlich schriftlich vereinbart ist, auf unserem Betriebsgelände in Obertraubling.

(3) Soll die Übernahme des Servicegegenstands nach Fertigstellung der Serviceleistungen aufgrund gesonderter schriftlich niedergelegter Vereinbarung mit dem Vertragspartner an einem anderen Ort als auch unserem Betriebsgelände erfolgen, trägt der Vertragspartner etwaige Kosten für Transfer, Transport bzw. die Überführung sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung.

### § 6 Zahlung

(1) Das von uns genannte Serviceentgelt gilt für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro und bei Übernahme des Servicegegenstands durch den Vertragspartner auf unserem Vertriebsgelände. Kosten für eine Überführung oder einen Transport zu einem anderen Ort als unserem Betriebsgelände werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Sofern ein Serviceentgelt nicht ausdrücklich vereinbart ist oder in einem verbindlichen Kostenvoranschlag niedergelegt wurde, gelten für unsere Serviceleistungen die am Tag der Entgegennahme des Servicegegenstands durch uns jeweils gültigen Preise unserer Preisliste. Die in der Preisliste aufgenommenen Beträge verstehen sich als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer von zurzeit 19%.

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Beanstandungen unserer Rechnung müssen innerhalb von acht Werktagen nach Zugang der Rechnung erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum des Zahlungseingangs bei uns. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Die Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Vertragspartner wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem unsere Leistung erfolgt ist.

(5) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Serviceleistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch die die Bezahlung unserer offenen Forderungen gegen den Vertragspartner durch denselben aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die der selbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

### § 7 Eigentumsvorbehalt und Unternehmerpfandrecht

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unser jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Vertragspartner aus der zwischen den Parteien bestehenden Leistungsbeziehung und / oder Lieferbeziehung über sämtliche von uns verkauften Gegenstände oder erbrachten Leistungen (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Vertragsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Die von uns im Rahmen unserer Serviceleistungen gelieferten und/oder verwendeten Teile und/oder Materialien (nachfolgend „Ware“) bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller gesicherten Forderungen in unserem Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.

(4) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Herstellererfolg erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum und – wenn die Verarbeitung aus Stoffen/Teilen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit uns die Sache gehört, dem Vertragspartner anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei unserem Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten und sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern ein Dritter nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner.

(8) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

(9) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

(10) Wir sind berechtigt, an dem Servicegegenstand ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, so lange aus der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner noch Forderungen offenstehen. Darüber hinaus steht uns ein Pfandrecht an dem jeweiligen Servicegegenstand aufgrund Gesetz sowie aufgrund hiermit erfolgreicher vertraglicher Vereinbarung zu.

(11) Soweit der Vertragspartner nicht Eigentümer des Servicegegenstands ist, tritt der Vertragspartner ein etwa bestehendes Anwartschaftsrecht an dem Servicegegenstand zur Sicherheit an uns ab und berechtigt uns, durch Zahlung an den jeweiligen Eigentümer des Servicegegenstands das Eigentum zu erwerben, ohne dass hierdurch eine Pflicht begründet wird, eine entsprechende Zahlung zu leisten und das Eigentum an dem Servicegegenstand zu erwerben.

### § 8 Gewährleistung, Garantie auf Tauschteile

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr nach Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, diese Schadenersatzansprüche verjähren jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sofern der Vertragspartner unsere Leistungen trotz Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines bestehenden Mangels abnimmt, so stehen ihm Gewährleistungsrechte wegen dieses Mangels nur zu, wenn er sich seine Rechte insofern vorbehalten hat.

(3) Dem Vertragspartner stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte gemäß § 634 BGB mit der Maßgabe zu, dass vor der Geltendmachung anderer Gewährleistungsrechte uns zunächst Gelegenheit zu geben ist, bestehende Mängel durch Nacherfüllung zu beheben. Erst bei Fehlschlagen der Nacherfüllung, also nach zweimalig erfolgter erfolgloser Nachbesserung, ist der Vertragspartner berechtigt, unter den übrigen Gewährleistungsrechten zu wählen.

(4) Bei Tauschteilen gilt eine selbständige Garantie für deren Mangelfreiheit für den Zeitraum von 6 Monaten ab Einbau des betreffenden Tauschteils.

# Allgemeine Servicebedingungen

## der Firma Löffler Gabelstapler Verkauf und Service GmbH

(5) Gewährleistungsansprüche bestehen bei nicht erkennbaren Mängeln nur, wenn sie Löffler unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitgeteilt sowie konkret und genau bezeichnet werden.

(6) Für Mängel, die auf einem Umstand beruhen, der vom Vertragspartner zu vertreten ist, übernimmt Löffler keine Haftung. Das Gleiche gilt, wenn der Mangel für die Interessen des Vertragspartners unerheblich ist. Hat der Vertragspartner ohne Einwilligung von uns Montagearbeiten oder Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selbst an dem Gegenstand vorgenommen oder von einem Dritten ausführen lassen, entfällt die Haftung von Löffler.

(7) Sofern nicht ausnahmsweise besondere Umstände entgegenstehen, sind wir in jedem Falle berechtigt, zweimal Nachbesserung zu unternehmen und so einen etwa bestehenden Mangel zu beseitigen. Erst nach zwei erfolglosen Versuchen zur Mangelbeseitigung kann der Vertragspartner weitergehende Rechte geltend machen. Lassen wir – vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmefälle - eine uns gesetzte, angemessene Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen, so hat der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nacherfüllung. Nur wenn die Reparatur bzw. Montage trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gemäß § 8 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

### § 9 Haftung

(1) Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.

(2) Löffler haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Haftung aufgrund Rechtsmängeln oder solchen Sachmängeln handelt, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen sowie Beratungs-, Schutz-, und Obhutspflichten, die dem Vertragspartnern die vertragsmäßige Verwendung des Servicegegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Vertragspartners oder den Schutz von dessen Eigentum vorgeblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit wir gemäß § 9 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadenersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Verwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folgen von Mängeln unserer Leistungen sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Servicegegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(5) Für Schäden an anderen Gegenständen als dem Servicegegenstand haften wir unabhängig von dem Rechtsgrund nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

(6) Die Einschränkungen dieses § 9 gilt nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

### § 10 Verjährung

Alle Ansprüche des Vertragspartners verjähren, ungeachtet ihres Rechtsgrunds, in zwölf Monaten ab Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Vertragspartners aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von Löffler oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

### § 11 Pflichten des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns bei der Erbringung unserer Serviceleistungen in personeller und technischer Hinsicht wie auch gegebenenfalls durch Zurverfügungstellung von Arbeitsmitteln jeglicher Art oder technischer Einrichtungen zu unterstützen, soweit der Vertrag dies erfordert. Der Vertrag erfordert vorstehende Unterstützung insbesondere dann, wenn unsere

Serviceleistungen an einem anderen Ort als unserem Betriebsgelände erbracht werden (bspw. beim Vertragspartner vor Ort oder im Einsatzgebiet des Servicegegenstands) oder eine sonstige Mitwirkung oder Mitwirkungshandlung des Vertragspartners für unsere Leistungserbringung nach unserer Einschätzung und Mitteilung erforderlich ist. Als Betriebsmittel im Sinne vorstehender Regelung gelten insbesondere alle in technischer Hinsicht für die Leistungserbringung erforderliche Materialien (Ersatzteile, sonstige Teile ebenso wie Betriebsstoffe etc.), Werkzeuge oder sonstige technische Hilfsmittel (Werkstatteinrichtungen aber auch Handbücher) sowie für den Betrieb und die Durchführung von Leistungen erforderliche Stoffe (Wasser, Elektrizität, etc.): Der Vertragspartner stellt die Betriebsmittel auf eigene Kosten zur Verfügung. Der Vertragspartner ist auch und insbesondere verpflichtet, von Löffler für die Serviceleistungen entsendetes Personal bestmöglich zu unterstützen und vor witterungsbedingten Einflüssen zu schützen bzw. solche abzumildern (bspw. beheizte Halle zum Schutz vor Niederschlag und Kälte, Wärmeräume etc.). Unterlässt der Vertragspartner geschuldete Unterstützung, hat er Verzögerungen bei der Fertigstellung der Serviceleistungen zu verantworten und zusätzlich anfallende Arbeitsstunden sowie Verzögerungsschäden gehen zu seinen Lasten.

(2) Soweit der Vertragspartner im Rahmen und zur Durchführung unserer Serviceleistungen Personal zur Verfügung stellt, sind wir für Zwecke der Durchführung unserer Serviceleistungen gegenüber diesem Personal allein weisungsbefugt. Das Personal des Vertragspartners bleibt Erfüllungsgehilfe des Vertragspartners und wir übernehmen keine Haftung für Pflichtverletzungen durch das Personal des Vertragspartners oder hierauf beruhender Mängel oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit den durch uns erbrachten Serviceleistungen.

### § 12 Gestellung von Außendienstmonteure und Montagewerkzeugen

(1) Zeitliche Angaben hinsichtlich Beginn, Dauer und Beendigung der Arbeiten sowie Angaben über die Gestellung von Montagewerkzeugen und Montagegeräten sind unverbindlich. Die Arbeitszeit des Montagepersonals ist die tarifliche Arbeitszeit. Uns steht es frei, einen Kundendienstwagen einzusetzen. Die Auswahl des Montagepersonals behalten wir uns vor.

(2) Reisezeit wird wie Arbeitszeit berechnet. An Wochenenden stehen dem Montagepersonal Familienheimfahrten zu. Wartezeiten und Reisen, die durch vorzeitigen Abruf des Montagepersonals oder durch eine von Löffler nicht verschuldete Verzögerung oder Unterbrechung der Arbeiten oder Reisen entstehen bzw. sich als notwendig erweisen, werden wie normale Arbeitsstunden bzw. Reisen berechnet. Können die Arbeiten von dem entsandten Montagepersonal nicht durchgeführt werden, weil dazu Spezialkenntnisse oder Spezialwerkzeug erforderlich sind, und uns dieser Umstand nicht bekannt war, werden die durch vergebliche Reisen entstandenen Reisen- und Lohnkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

(3) Für die Vergütung der Reisekosten gilt der jeweilige Leistungsort als Ausgangspunkt der Reise und als Rückreiseziel. Das Montagepersonals ist verpflichtet, an jedem Wochenende und nach beendeter Arbeitszeit dem Vertragspartner den Montagezettel zur Prüfung vorzulegen und eine Durchschrift auszuhändigen. Der Vertragspartner hat durch seine Unterschrift die Richtigkeit zu bestätigen. Unterbleibt die Unterschrift, gleichgültig aus welchem Grund, so können Beanstandungen nur anerkannt werden, wenn sie sofort nach Abreise des Montagepersonals schriftlich geltend gemacht werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes, die Einhaltung bestehender Sicherheitsvorschriften und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.

(4) Der Vertragspartner ist auch und insbesondere verpflichtet, von Löffler für die Serviceleistungen entsendetes Personal bestmöglich zu unterstützen und vor witterungsbedingten Einflüssen zu schützen bzw. solche abzumildern (bspw. beheizte Halle zum Schutz vor Niederschlag und Kälte, Wärmeräume etc.). Unterlässt der Vertragspartner geschuldete Unterstützung, hat er Verzögerungen bei der Fertigstellung der Serviceleistungen zu verantworten und zusätzlich anfallende Arbeitsstunden sowie Verzögerungsschäden gehen zu seinen Lasten.

### § 13 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Löffler und dem Vertragspartner nach unserer Wahl Regensburg oder der Sitz des Vertragspartners. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch Regensburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen oder ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Allgemeine Servicebedingungen** der Firma Löffler Gabelstapler Verkauf und Service GmbH

(2) Die Beziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) gilt nicht.

(3) Sofern und soweit diese ASB in eine andere Sprache als die Deutsche übersetzt sind, ist allein die deutsche Sprachfassung der Allgemeinen Servicebedingungen maßgeblich und verbindlich und genießt Vorrang vor anderen Sprachfassungen.

(4) Soweit der Vertrag oder diese ASB Regelungslücken enthalten, gelten zur Auffüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser ASB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücken gekannt hätten.

**Löffler Gabelstapler Verkauf und Service GmbH Stand: 08/2021**